VERORDNUNG (EWG) Nr. 650/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 81 Absatz 4 der Beitrittsakte besteht die Möglichkeit, die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien dem zusätzlichen Handelsmechanismus zu unterstellen.

Spanien hat sich um eine strukturelle Verbesserung der Kartoffelerzeugung bemüht. Es empfiehlt sich deshalb, die Einfuhr von Pflanzkartoffeln schrittweise zu liberalisieren, damit sich die spanische Kartoffelerzeugung schrittweise den neuen Marktverhältnissen anpassen kann.

Die Kategorie zertifizierte Pflanzkartoffeln ist definiert in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (3).

Zur Festlegung der Richtplafonds für die Einfuhr ist für jedes Wirtschaftsjahr eine Bilanz zu erstellen, die sich auf die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch des betreffenden Erzeugnisses in Spanien stützt. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 muß eine Einzelbilanz aufgestellt werden.

Für Pflanzkartoffeln beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Handelsgeschäfte mit dem betreffenden Erzeugnis sind normalerweise bereits am 1. März abgeschlossen. Gleichwohl sollte für die Einfuhr zwischen dem 1. März und dem 30. September 1986 ein Richtplafond vorgesehen werden.

Die wie vorstehend beschrieben aufgestellten Bilanzen führen zur Festlegung der in dieser Verordnung aufgeführten Richtplafonds.

Die Grundregeln zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus sind in der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (4) enthalten. Es sollten jedoch Bestimmungen vorgesehen werden, die sich speziell auf den Sektor Pflanzkartoffeln beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für das Saatgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in dieser Verordnung genannten Pflanzkartoffeln handelt es sich um Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie der Tarifstelle ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechend der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B der Richtlinie 66/403/EWG.

Artikel 2

Das in Artikel 1 definierte Erzeugnis unterliegt dem in Artikel 81 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals genannten ergänzenden Handelsmechanismus, nachstehend „EHM" genannt.

Der EHM ist auf das genannte, im Zeitraum vom 1. März 1986 bis 31. Dezember 1989 aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien eingeführte Erzeugnis anwendbar.

Artikel 3

Die in Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Richtplafonds für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach dem spanischen Markt werden wie folgt festgelegt:

a) für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September 1986 auf 100 Tonnen;

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.
(3) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

b) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 1986 bis 30. September 1987 auf 15 494 Tonnen.

Artikel 4

(1) Die Gültigkeitsdauer der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 genannten EHM-Lizenzen wird auf vier Monate vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet beschränkt. Sie läuft jedoch spätestens am 30. September 1987 aus.

(2) Der Betrag der zu stellenden Sicherheit beläuft sich auf 1 ECU/100 kg.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident